

10.5. Das Verfahren bei Einspruch gegen die Entscheidung gesellschaftlicher Gerichte

10.5.1. Der Einspruch

Die Beschlüsse der gesellschaftlichen Gerichte können nur unter bestimmten Voraussetzungen und in einem gesetzlich geregelten Verfahren abgeändert oder aufgehoben werden. Die Abänderung oder Aufhebung eines Beschlusses ist möglich, wenn gegen ihn *Einspruch* eingelegt worden ist. Er ist gemäß § 13 GGG gegen jeden Beschluß eines gesellschaftlichen Gerichts zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Strafkammer des Kreisgerichts. Für die Entscheidung über den Einspruch ist die Strafkammer des Kreisgerichts auch dann zuständig, wenn er eine Verfehlung, eine Ordnungswidrigkeit, eine Schulpflichtverletzung, ein arbeits-scheues Verhalten oder die Entscheidung einer Schiedskommission über den Aus-spruch einer Ordnungsstrafe gemäß § 16 Abs. 2 SchKO betrifft.

Zur Einlegung des Einspruchs gegen die Entscheidung des gesellschaftlichen Gerichts sind berechtigt (§ 58 KKO, § 54 SchKO) :

- **der wegen eines Vergehens oder einer Verfehlung oder einer Ordnungswidrigkeit oder einer Schulpflichtverletzung vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigte Bürger;**
- der wegen arbeitsscheuen Verhaltens vor einer Schiedskommission beschuldigte Bürger;
- die Erziehungsberechtigten eines Jugendlichen, der vor einem gesellschaftlichen Gericht beschuldigt wurde ;
- der Bürger, gegen den eine Schiedskommission eine Ordnungsstrafe ausgesprochen hat;
- der Antragsteller vor einem gesellschaftlichen Gericht bei Beleidigung, Verleumdung oder Hausfriedensbruch ;
- der Geschädigte, soweit die Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts die Wiedergutmachung eines Schadens betrifft;
- der Staatsanwalt.

Der Einspruch von Bürgern ist schriftlich beim Kreisgericht einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle des Kreisgerichts zu erklären. Er kann auch durch einen von ihnen beauftragten Rechtsanwalt eingelegt werden. Im Interesse der Konzentration und Beschleunigung des Verfahrens soll der Einspruch eine Begründung enthalten, in der gesagt wird, gegen welche Punkte des Beschlusses er sich richtet.

Den Einspruch müssen die dazu berechtigten Bürger innerhalb von zwei Wochen, nachdem sie die Durchschrift des Beschlusses erhalten haben, einlegen.

Der Staatsanwalt des Kreises kann gegen jede Entscheidung eines gesellschaftlichen Gerichts des Kreises innerhalb von drei Monaten Einspruch einlegen (§ 58 Abs. 3 KKO, § 54 Abs. 3 SchKO, § 276 Abs. 3 StPO). Dieses Recht ist Ausdruck der verfassungsmäßigen Aufgabe des Staatsanwalts, über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu wachen (Art. 97 Verfassung). Dieser Einspruch ist